



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Mai 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0138 (CNS)

7160/18
COR 1

FISC 132
ECOFIN 238

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU
bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im
Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende
Gestaltungen

Seite 33, Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2:

Anstatt:

"Sie teilen setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis."

muss es heißen:

"Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis."
